

VERMITTLUNGSBEDINGUNGEN FÜHRUNGEN UND REISEBEGLEITUNGEN IN UND UM KELHEIM

Folgende Zuständigkeiten werden im Vertrag geklärt:

- Tourist-Information der Stadt Kelheim kurz TI = Vermittler nicht Leistungserbringer
- Gästeführer = Auftragnehmer und Leistungserbringer
- Kunde/Buchender = Auftraggeber und Leistungsnehmer

Nachfolgend wird zur Vereinfachung ausschließlich das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die Buchung basiert auf der Buchungsbestätigung und ist verbindlich.

(1) Rechte und Pflichten des Vermittlers: Tourist-Information Stadt Kelheim

Die Tourist-Information der Stadt Kelheim (TI) bietet auf Grundlage nachfolgender Bestimmungen die Vermittlung von Stadtführungen oder Reisebegleitungen in und um Kelheim, durch hierfür ausgebildete Gästeführer, an. Die TI führt die bestellten Gästeführungen nicht selbst durch, sondern ist ausschließlich **Vermittler** des Gästeführers. Auftragnehmer für die Führung ist der Gästeführer. Buchungen oder Reservierungen anderer als unter Punkt (7) aufgeführter Leistungen führt die TI nicht durch, diese muss der Buchende selbständig organisieren/buchen. Die TI bucht nur die unter Punkt (7) aufgeführten Leistungen, weitere Leistungen müssen vom Kunden selbst gebucht werden.

(2) Rechte und Pflichten des Gästeführers sowie des Kunden

Das Rechtsverhältnis zwischen Gästeführer und Auftraggeber der Führung regelt in erster Linie der zwischen der TI und dem Gästeführer abgeschlossene Vermittlungsvertrag sowie diese allgemeinen Vermittlungsbedingungen. Die Leistung des Gästeführers besteht in der Durchführung der Führung. Für eine detaillierte Planung der gebuchten Führung/Reisebegleitung setzen sich Kunde und Gästeführer selbständig miteinander in Verbindung. Die TI nimmt keine detaillierte Planung oder Ausführung vor bzw. weitere als unter Punkt (7) aufgeführten Leistungen. Für die Zahlungsabwicklung der, durch den Kunden gebuchten während der Reisebegleitung stattfindenden, weiteren Leistungen setzen sich Gästeführer und Kunde ebenfalls selbständig miteinander in Verbindung.

(3) Vertragsabschluss

Die Buchung einer Führung ist mündlich, schriftlich per E-Mail, über die Homepage der Stadt Kelheim (www.kelheim.de) oder des Naturparks Altmühltal (www.naturpark-altmuehltal.de) oder per Brief/Fax möglich. Mit der Buchung erkennt der Auftraggeber diese Vermittlungsbedingungen an. Der Auftraggeber bietet dem jeweiligen Gästeführer damit den Abschluss eines Vertrages verbindlich an, den die TI als Vertreter des Gästeführers annimmt. Der Vertrag kommt mit der Annahme der verbindlichen Buchung durch die TI als Vertreter des Gästeführers zustande. Die Bestätigung bedarf keiner bestimmten Form. Über die Auswahl des jeweiligen Gästeführers entscheidet die TI. Die Buchungsbestätigung erhält der Buchende per automatisierter E-Mail, sobald alle gebuchten Gästeführer bestätigt haben. Sollte der Buchende aus technischen Gründen die automatisierte Buchungsbestätigung nicht erhalten, hat er dies der TI eigenständig rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Teilnehmerzahl

Die maximale Teilnehmerzahl einer Führung beträgt 25 Personen, bei Busbegleitungen die maximale Personenzahl pro Reisebus, bei Individualführungen die angegebene maximale Personenzahl von 2 bzw. 5 Personen. Die Zulassung einer Überschreitung der maximalen Teilnehmerzahl liegt im Ermessen der TI. Wird ein weiterer Gästeführer beauftragt, ist ein zusätzliches Honorar fällig, welches sich nach (7) berechnet.

(5) Änderungen an der Leistung

Änderungswünsche sowie Nebenabreden zwischen Kunde und Gästeführer zum Inhalt der Buchungsbestätigung sind der TI sofort per Mail mitzuteilen, sonst sind diese ungültig. Änderungen an den in der Buchungsbestätigung aufgeführten Gesamtkosten der Leistungen zwischen Kunde und Gästeführer dürfen ohne Rücksprache mit der TI nicht vorgenommen werden und sind nichtig.

(6) Barzahlung, Rechnungsstellung, Fälligkeit

Die in der Buchungsbestätigung vereinbarte Zahlungsart ist verbindlich.

Die Bezahlung ist bar gegen Quittung mit dem Namen des Gästeführers vor oder nach der Führung beim Gästeführer zu leisten.

Sollte eine Rechnungsstellung für die unter Punkt (7) aufgeführten Leistungen gewünscht werden, kann diese durch die TI in Vertretung für den Gästeführer ausgestellt werden. Die TI stellt lediglich Rechnungen für die in Punkt (7) aufgeführten Führungen und Reisebegleitungen inkl. Fremdsprachen- und Fahrtkostenzuschläge aus. Für andere Leistungen stellt die TI keine Rechnung. Einzige Ausnahme stellen die Befreiungshalle-Eintritte dar, wenn die Befreiungshalle-Führung selbst auf Rechnungstellung gebucht wurde, kann die TI auf Wunsch des Kunden ebenfalls eine Rechnung über die Eintritte ausstellen. Eine Rechnungstellung der Eintritte, wenn die Befreiungshalle-Führung auf Barzahlung gebucht wurde, ist nicht möglich und ausgeschlossen. In diesem Fall müssen die Eintritte bar vor Ort bezahlt werden. Der Betrag ist zur in der Rechnung aufgeführten Frist zu entrichten.

(7) Preise der Leistungen

Die folgend aufgeführten Preise für Führungen, Reisebegleitungen, Fremdsprachen- und Fahrtkostenzuschläge werden für die jeweils angegebene Dauer pro Gruppe (siehe Punkt (4)) bzw. pro Gästeführer, berechnet.

- | | |
|---|------|
| • Stadtführung: | 65 € |
| „Alte Herzogstadt Kelheim“ (à 1 Std. 30 Min.) | |

- | | |
|--|------|
| • Individualführung bis zu 2 Personen (Stadtführung mit privatem Guide) | 45 € |
|--|------|

- | | |
|--|------|
| • Individualführung bis zu 5 Personen (Stadtführung mit privatem Guide) | 55 € |
|--|------|

- | | |
|--|----------------------|
| • Befreiungshalle-Führung: | 80 € |
| „Die Befreiungshalle – Baubegeisterung des König Ludwig I.“ (à 1 Std.) | zzgl. Eintritt p. P. |

- | | |
|---|----------------------|
| • Kombiführung: | 120 € |
| „Kombi-Führung: Stadt Kelheim & Befreiungshalle“ (à 2 Std. 30 Min.) | zzgl. Eintritt p. P. |

- | | |
|--|-------------------------|
| • Kulinarische Stadtführung: | 80 € |
| „Kelheimer Schmankerlführung“ mit Kelheimer Biertragerl (à 1 Std. 30 Min.) | zzgl. Biertragerl p. P. |

- | | |
|---|-------|
| • Erlebnisführung mit Schauspiel: | 200 € |
| „Wie die Befreiungshalle nach Kelheim kam“ (à 1 Std. 30 Min.) | |

- | | |
|---|-------|
| • Erlebnisführung mit Schauspiel: | 160 € |
| „Weihnachtsbräuch´ und Lichterglanz“ (à 1 Std. 30 Min.) | |

- | | |
|--------------------------|--------------|
| • Reisebegleitung | 40 € p. Std. |
|--------------------------|--------------|

- | | |
|---|------|
| • Fremdsprachenzuschlag für Führung/Reisebegleitung in nicht-deutscher Sprache | 25 € |
|---|------|

Für alle Führungen und Reisebegleitungen gilt: Start der Tour ist der in der Buchungsbestätigung angegebene Treffpunkt. Sollte der vereinbarte Treffpunkt außerhalb des Stadtgebiets Kelheim liegen fallen Zuschläge für Fahrtkosten des Gästeführers an. Der Zuschlag berechnet sich nach der einfachen Strecke in Kilometern zwischen Kelheim und des vereinbarten Treffpunkts. Treffpunkte außerhalb des Stadtgebiets Kelheim können nur in Verbindung mit einer Reisebegleitung vereinbart bzw. gebucht werden.

Fahrtkostenzuschläge pro Gästeführer:

- Bis 10 km 10 €
- > 10 km bis 35 km 20 €
- > 35 km 50 €

Bei den unter diesem Punkt angegebenen Preisen ist die Umsatzsteuer mit enthalten. Die Preise beinhalten dagegen **nicht** eventuell anfallende Eintrittsgelder, Parkgebühren oder sonstige zusätzliche Aufwendungen.

(8) Nichtinanspruchnahme der Führung; Annahmeverzug durch den Auftraggeber

Der oder die Auftraggeber sind verpflichtet, sich pünktlich am, in der Buchungsbestätigung festgelegten, Treffpunkt einzufinden. Bei Verspätung besteht kein Anspruch auf Verlängerung der Führung oder Reduzierung des Preises. Bei einer Verspätung ab 30 Minuten ist der Gästeführer berechtigt, die Führung ausfallen zu lassen. In diesem Fall ist der Auftraggeber – ohne Anspruch auf Nachholung der Führung – verpflichtet, das vereinbarte Gesamthonorar zu zahlen. Der Gästeführer muss sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

(9) Nichterscheinen / Verspätung des Gästeführers

Ist der Gästeführer nicht spätestens 15 Minuten nach dem vereinbarten Führungsbeginn am Treffpunkt erschienen, hat der Auftraggeber die TI hierüber zu den üblichen Öffnungszeiten unverzüglich telefonisch zu informieren. Die TI bemüht sich umgehend einen anderen Gästeführer zu vermitteln. Im Übrigen haftet der Gästeführer nach (12).

(10) Stornierung

Eine kostenlose Stornierung ist bis zu fünf Tage vor Führungsbeginn durch den Auftraggeber möglich. Wird am vierten Tag vor der Führung storniert, sind 25 % des Preises fällig, danach beträgt die Stornogebühr 100 % des Preises. In keinem Fall besteht ein Anspruch auf Nachholung der Führung. Der Gesamtbetrag wird auch fällig, wenn der Gästeführer nach einer Wartezeit von 30 Minuten bei Nichterscheinen der Gruppe den Treffpunkt verlässt. Die Stornierung hat durch schriftliche Mitteilung an die TI zu erfolgen. Die Zusendung der Stornierungsbestätigung erfolgt per automatischer E-Mail an die in der Buchungsbestätigung vermerkten E-Mail-Adresse. Sollte der Buchende diese nicht erhalten, hat der Buchende sich selbständig an die TI zu wenden. Erhält der Buchende aus technischen Gründen keine Stornierungsbestätigung und wendet sich der Buchende nicht an die TI ist die Stornierung ungültig und es fällt eine Stornogebühr in Höhe von 100% des Preises an.

(11) Haftung der TI / Haftungsausschluss

Die Haftung der TI in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Vermittlers oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer leicht fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Gästeführer ist selbstständig tätig und nicht Erfüllungsgehilfe des Vermittlers. Im Übrigen haftet der Vermittler nur wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten aus dem Vermittlungsvertrag. Der

Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der vorher aufgeführten Fälle gegeben ist. Die TI haftet dagegen nicht für Leistungen, Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Führung. Diese Regelungen gelten für alle Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund.

(12) Haftung des Gästeführers

Die Haftung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie bei einer leicht fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet er nur wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher in der Buchungsbestätigung sowie im Vermittlungsvertrag geregelten Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der vorher aufgeführten Fälle gegeben ist.

(13) Anerkennung Vermittlungsbedingungen

Der Buchende einer Führung oder einer Reisebegleitung erkennt diese Bedingungen mit der Auftragserteilung an. Nimmt er von diesen erst nach der Auftragserteilung Kenntnis, gelten diese als anerkannt, sofern er nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

(14) Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung nach sich. In diesem Fall wird die unwirksame Regelung durch die gesetzliche Regelung ersetzt.